Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

So sehr sich dem Scheine nach diese Gründe Bollztehungs Direktorium. empfehlen, so kann doch das Direktorium den Die Verwaltungskammer des Kantons Leman felben nicht nachgeben, es erfennt das Uebel, und die Nothwendigkeit, demfelben abzuhelfen, an; allein über Die Mittel, hiergu ju gelangen, fteht es nicht in der gleichen Meinung mit bem obersten Gerichtshofe.

brecher für lange Zeit in der Ungewisheit und Die Gie den frankischen Authoritaten, betrefft in der Beangstigung zu lassen, steigt aber diese des gezwungenen Anleihens machten, womit Ungewisheit und Beangstigung nicht auf den der Gen. Massena die Gemeinden von Zürich

ihn treffen wird, unbekannt bleibt?

seines Verbrechens, bevor er noch sein Urtheil uns, daß ein entschlossener Wille nicht mehr erfährt? Und wenn in seinem Herzen noch die Unterdrückung eines Bolkes zulassen werde, einige hoffnung zur Begnadigung übrig bleibt, das zur Freiheit und Unabhängigkeit geboren ift. wird er sie nicht eben so von dem oberften Ge. Ihr Betragen hat das Zutrauen bes Boltes richtshofe erwarten, wie er fie, wofern ibm gerechtfertiget; es entsprach unfern Bunfchen; Die Genteng verborgen geblieben mare, von dem es werde mit dem warmfien Beifall der Schweit

Kantonsgerichte gehofft haben wurde.

Anbei, Burger Meprafentanten, giebt es einen Rach den Empfindungen die uns beleben, gemiffen Grundfag, bon dem eine aufgeflarte glauben mir, BB. Direftoren, bag gang Rechtsgelehrsamkeit nicht abweichen darf, daß Helvetien Ihren gerechten Unwillen mit Ihnen man keinen Angeklagten irgend eines Mittels theilen werde, und sich um Sie versammeln zu seiner Vertheidigung berauben soll, nun aber Mochte, um die Beweise seines werkthätigen giebt es folche Mittel, von denen er gerade in Danfes, und die Berficherung feiner hinges Der Zwischenzeit von seiner Beurtheilung bis benden Juneigung darzubieten. gur Bestätigung feines Urtheils Gebrauch mas chen fann, die er aber nicht anzuwenden im Stande ift, wenn ihm das Endurtheil nur wes nige Augenblicke bor ber Bollziehung befannt gemacht wird.

auf die Beforgniffe aufmertfam macht, die es rungeffatthalter ernannt worden. in dem Borschlage des Gerichthofes entdeckt, massena, Obergeneral, an die helv. Legion die Mittel hinlenken, die es zur Weghebung Derfelben angemeffen glaubt.

wird, nach welcher der oberfte Gerichtshof Die Muthes und Eifers. Der edelfte Gewinn Eurer Sentengen, feiner Beurtheilung nur in berjenie Bemuhungen ift Die Befreiung Eures Bater gen Ordnung unterwirft, fo wie sie ihm der lands, und die Reinigung feines Gebietes von Reihe nach zufommen.

des geseigebenden Corps, über die Eriminalsangenehm sein muß, so betrachtet dies Schret

(Die Fortsetzung folgt.)

an das Bollziehungedireftorium.

Bürger Direktoren!

Aus dem Amtsblatte erfuhren wir die so weisen als fraftvollen Maagregeln, die Sie Ohne Zweifel ift es graufam, einen Ber genommen, und die gerechten Reflamationen, gleichen Grad, fo lang ihm Die Genteng, Die und Bafel fchrefte. Es fen uns erlaubt, Gie unserer Dankgefühle zu versichern, Die folche Berurtheilt ihn nicht das eigne Bewuftfenn Rrafthaten in uns erwecken. Gie verkunden ger gefront.

Gruß und Ehrfurcht!

Monod, Prasident.

Inlandische Rachrichten. Der B. Speck, Mitglied der Verwaltungs Indem Gie aber bas Bolly. Direftorium fammer bes Rantons Baden , ift jum Regier

Brave Legion! Ihr habt an den glorreichen Nach feinem Unternehmungen der Armeen und ihren Fort Wiffen blieb die Quelle des Uebels einzig in schritten in den merkwurdigen Gefechten, Die ber Langsamfeit der Prozedur, welche wom 3. bis zum 6. Ottob. vorfielen, Theil 1. Durch die allzustrenge Genauheit vermehrtigenommen. Ueberall gabt Ihr ein Beispiel des feindlichen Seeren. Wenn jedoch auch das 2. Durch die Berzögerung der Entscheidung Zeugniß der Zufriedenheit Eures Generals Eun Projedur. Es glaubte also, Bürger Repra ben als freimuthige und aufrichtige Meusserung fentanten, Sie einladen zu muffen. Der Obergeneral,

Unterzeichnet: De a f f e n a.